

Version	1-1	Vertraulichkeitsklassifikation	Intern
gültig ab	01.01.2022	Nachweispflichtig	
Ersatz für	DBF vom 01.05.2019	Eigner	PP-STP
Zuordnung		Betroffene Prozesse	
		verfügbare Sprachen	DE, FR, IT
Empfänger / Verteiler		PP-STP	

Dienstbefehl Einsatz des Werfers Modell B&T GL-06, cal. 40 x 46 mm

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis 1

1. Allgemeines 2

1.1. Ausgangslage, Ziele 2

1.2. Geltungsbereich 2

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente 2

1.4. Begriffe und Definitionen 2

2. Rechtliche Grundlagen 2

3. Grundsatz 2

4. Ausrüstung 3

5. Einsatzgrundsätze 3

5.1. Allgemeine Einsatzgrundsätze 3

5.2. Einsatzbedingungen 3

5.3. Einsatz in der Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei 4

5.4. Mitführen des Werfers B&T GL-06 durch die TPO 4

6. Aus- und Weiterbildung 4

7. Inkrafttreten 5

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
1-0	xxx	Erstausgabe
1-1	Diverse	Anpassung OE-Kürzel aufgrund Optimierung von P-OES zu PP-STP

1. Allgemeines

Die im Dienstbefehl verwendeten Begriffe gelten sowohl für weibliche, als auch männliche Korpsangehörige.

1.1. Ausgangslage, Ziele

Die Transportpolizei (TPO) ist mit dem Werfer Modell B&T GL-06, cal. 40 x 46 mm der Firma Brügger&Thomet AG und den im Dienstbefehl erwähnten Munitionssorten ausgerüstet. Damit wird die Interoperabilität mit den Polizeikorps der Schweiz insbesondere im Ordnungsdiensteinsatz ermöglicht.

1.2. Geltungsbereich

Dieser Dienstbefehl gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Transportpolizei.

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Dienstbefehl Einsatzgrundsätze der SBB Transportpolizei (TPO)

1.4. Begriffe und Definitionen

B&T	Brügger&Thomet AG
BGST	Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
STGB	Strafgesetzbuch
TPO	Transportpolizei
VST	Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr
ZAG	Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes
ZAV	Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

2. Rechtliche Grundlagen

- Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0, Art. 15 - 18, Notwehr und Notstand)
- Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (ZAG, SR 364)
- Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 12. November 2008 (ZAV, SR 364.3)
- Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18. Juni 2010 (BGST, SR 745.2)
- Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 17. August 2011 (VST, SR 745.21)

3. Grundsatz

Alle Mitarbeitenden der TPO mit polizeilicher Funktion gemäss Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) werden am Werfer B&T GL-06 ausgebildet. Gleiche Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzgrundsätze vereinfachen die Zusammenarbeit, steigern die Leistung im Einsatz und erhöhen den Eigenschutz der Mannschaft.

4. Ausrüstung

Die TPO verfügt über die folgende Ausrüstung und Bewaffnung:

- Werfer B&T GL-06, cal 40 x 46 mm;
- B&T Rubber Shot (Gummischrot)
- B&T Safe Impact Round SIR (Impactmunition mit Stoppwirkung);

Andere Munitionsarten dürfen im Einsatz nicht verwendet werden.

5. Einsatzgrundsätze

5.1. Allgemeine Einsatzgrundsätze

Bei sämtlichen Einsätzen der TPO mit dem Werfer B&T GL-06 sind die Sicherheitsbestimmungen, die Grundsätze der Notwehr und der Notwehrhilfe, sowie die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung ist der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung zu schenken.

Wird mit dem Werfer B&T GL-06 im Einsatz geschossen, ist der Vorfall der Einsatzleitzentrale TPO zu melden (vgl. DBF Einsatzgrundsätze).


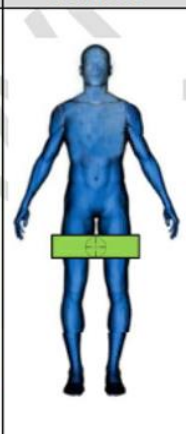

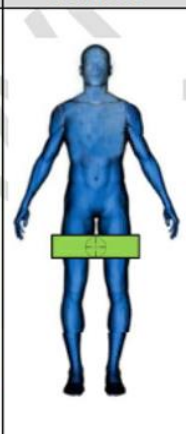

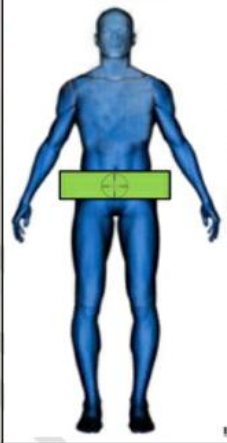

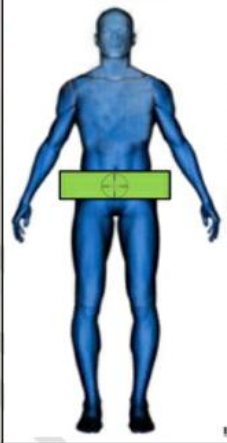

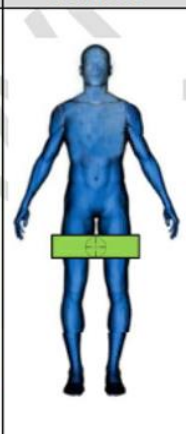

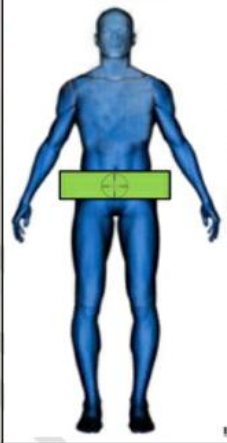
Nur Mitarbeitende der TPO, welche die theoretische und praktische Ausbildung am Werfer B&T GL-06 erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen diesen auch einsetzen.

Nach einer Schussabgabe gilt das Verhalten gemäss Dienstbefehl Einsatzgrundsätze.

5.2. Einsatzbedingungen

Die unterschiedlichen Einsatzbereiche der Munitionsarten sind im Einsatz zu berücksichtigen.

Es gelten folgende minimalen Einsatzdistanzen, gemäss Empfehlungen KKPKS:

Rubber Shot (Gummischrot 40x46 mm)	SIR SAFE IMPACT ROUND (40X46 mm)								
<ul style="list-style-type: none"> - Min. Einsatzdistanz: 5 m - Zielpunkt = Mitte Oberschenkel - Zielhilfe ist zu verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> - Min. Einsatzdistanz: 5 m - Optische Zielhilfe ist zu verwenden - Einschussdistanz: 20 – 25 m - Zielpunkt Gürtellinie 								
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="220 1505 616 1541">Foto / Skizze</th> <th data-bbox="616 1505 802 1541">Zielzone</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="220 1541 616 1973">  </td> <td data-bbox="616 1541 802 1973">  </td> </tr> </tbody> </table>	Foto / Skizze	Zielzone			<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="935 1496 1150 1532">Foto / Skizze</th> <th data-bbox="1150 1496 1377 1532">Zielzone</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="935 1532 1150 1973">  </td> <td data-bbox="1150 1532 1377 1973">  </td> </tr> </tbody> </table>	Foto / Skizze	Zielzone		
Foto / Skizze	Zielzone								
									
Foto / Skizze	Zielzone								
									

Sämtliche Werfer 40 mm sind gemäss den Vorgaben (SIR) einzuschiessen. Die Verantwortlichen der Dienstgruppen/Stützpunkte für das OD-Material stellen sicher, dass sämtliche Werfer 40 mm regelmässig überprüft werden. Schriftliche Rückmeldung an P+E, Operationen.

5.3. Einsatz in der Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei

Der Werfer B&T GL-06 kann im gemeinsamen Einsatz mit der örtlich zuständigen Polizei eingesetzt werden. Dabei muss für die TPO eine der beiden Zusammenarbeitsformen zur Anwendung gelangen:

→ zur Zusammenarbeit zugewiesen

→ einsatzunterstellt

Der Einsatz des Werfers B&T GL-06 wird von der TPO in der Planungsphase mit der Einsatzleitung der örtlich zuständigen Polizei geregelt.

Grundsätzlich gelten für die TPO dieselben Regeln für den Einsatz von Gummischrot und SIR, wie diese von der Einsatzleitung der örtlich zuständigen Polizei festgelegt werden (Interoperabilität). Ausnahme: Auf dem zuständigen Einsatzgebiet der TPO gelten die Regeln gemäss den Dienstbefehlen TPO.

5.4. Mitführen des Werfers B&T GL-06 durch die TPO

Der Werfer B&T GL-06 wird bei Patrouillentätigkeiten im Dienstfahrzeug mitgeführt. Einschränkungen der örtlich zuständigen Polizei sind zu berücksichtigen.

Der/die Patrouillenverantwortliche entscheidet über das Mitführen, die Munitionssorte und das Einsetzen des Werfers B&T GL-06 bei Kontrollgängen und Interventionen.

Wird der Werfer B&T GL-06 auf Fusspatrouillen mitgeführt, ist dieser verdeckt im Rucksack zu tragen. Eine normale Patrouillentätigkeit mit vorgehängtem, sichtbarem Werfer B&T GL-06 ist in der Regel zu unterlassen.

Defekte und Störungen sind nach dem Einsatz bzw. nach deren Bemerken der Logistik TPO zu melden.

6. Aus- und Weiterbildung

Die Grundausbildung erfolgt selektiv und umfasst folgende Themen:

- Allgemeine Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit dem Werfer B&T GL-06 und den verschiedenen Munitionsarten in der Ausbildung und im Einsatz;
- Waffen- und Munitionskennntnis;
- Aneignen der korrekten Manipulationen;
- Praktische Schiessausbildung;
- Taktischer Einsatz

Regelmässige, theoretische und praktische Weiterbildungen gewährleisten die Einsatz- und Schiesstauglichkeit aller am Werfer B&T GL-06 ausgebildeten Mitarbeitenden der TPO.

7. Inkrafttreten

Dieser Dienstbefehl tritt per 01.01.2022 in Kraft. Alle früheren Erlasse in dieser Sache sind damit aufgehoben.

PP-STP
sig. Michael Perler
Leiter Security & Transportpolizei
Kommandant

PP-STP-STA
sig. Rudolf Lüthi
Stabchef